

Der Angekl. Doppelreither Franz ist schuldig, er habe in den Jahren 1943 bis 1945, in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft, in Wr. Neudorf und Mauthausen unter Ausnützung dienstlicher Gewalt, Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt; es wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gräßlich verletzt und sie hatte in einzelnen Fällen den Tod der von ihr Betroffenen zur Folge.

Er hat hiedurch das Verbrechen der Quälereien und Mißhandlungen im Sinne des § 3 Kriegsverbrechergesetz begangen und wird nach § 3 Abs. KVG zum Tod durch den Strang und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 9 KVG. wird auf den Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten zugunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung des Angeklagten auf eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe hat das Gericht die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 2. Oktober 1945, 9 Uhr bis 23. August 1945, 15 Uhr 30 gem. § 55 a St.G. in die Strafe eingerechnet.

Gründe:

Dem Angekl. Doppelreither Franz wird angelastet, er habe in den Jahren 1943 bis 1945 in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft in Gusen, Wr. Neudorf und Mauthausen unter Ausnützung dienstlicher Gewalt, Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, wodurch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gräßlich verletzt wurde und in einzelnen Fällen der Tod von Menschen eingetreten ist. Insbes. wird dem Angekl. angelastet, daß er Häftlinge mit Ochsenziemer, Fußtritte, Kienhacken mißhandelt hat und daß er eine Strafkompanie von 17 Steyrern mit Eisenstangen, Stöcken und Zaunlatten gepeinigt und dadurch veranlaßt hatte, daß 12 aus Verzweiflung in die Postenkette liefen und erschossen wurden. Es wird ihm aber auch vorgeworfen, daß er zu Beginn des Winters 1944 neu eingelieferte Häftlinge mit seinen Kumpanen in Einmannlöcher getrieben hätte, wodurch 3/4 dieser Zugänge gestorben seien.

Im Zuge der Hauptverhandlung wurde dem Angekl. im Sinne der erhobenen Anklage insbes. folgende Fakten zur Last gelegt:

- 1.) Schwerste und brutalste Mißhandlung an einer Unzahl von Häftlingen, wovon ein verschwindend kleiner Teil namentlich bekannt ist;

- 2.) Aktive Teilnahme an dem sogen. Welser Sonderstrafkommando, das war eine Gruppe, die der Vernichtung zugeführt werden sollte;
- 3.) Mißhandlung eines Jugoslawen, der schließlich anlässlich der qualvollen Mißhandlung durch einen Schlag mit dem Ochsenziemer des Angekl. tot zusammen sank;
- 4.) aktive Teilnahme an dem sogen. Lambrechter-Kommando, das war eine Gruppe, die ebenfalls durch Mißhandlung und Schikanen in den Tod getrieben werden sollte bzw. getrieben wurde;
- 5.) Mitwirkung an der Mißhandlung des Pfeifer, welche schließlich ebenfalls dessen Tod herbeiführte;
- 6.) Mitwirkung an der Erschiessung von einer Unzahl von Häftlingen anlässlich des Ausbruches des Block 20;
- 7.) aktive Teilnahme an der Aktion Kugel.

Der Angekl. verantwortet sich im allgemeinen dahin, daß er bloß die Mißhandlungen an Häftlingen zugibt, ~~daß er~~ ansonsten aber alles in Abrede stellt, was irgend wie eine Belastung darstellte in der Richtung der Teilnahme an einem Sonderkommando oder an der Teilnahme an einer Mißhandlung mit tödlichen Ausgang. Ein starres, hartnäckiges "Nein" trotz aller Vorhalte war jeweils seine Antwort. Im übrigen stellte er auch entschieden in Abrede, daß er bereits sich in Gessen irgend welche Mißhandlung zu Schulden kommen hätte lassen und gibt auch im Konzentrationslager Wiener Neudorf nur eine Mißhandlung an einem Häftling zu. Alle übrigen Mißhandlungen insbes. das Schlagen mit Gewehr, Stossen mit den Füßen und Faustschlägen ^{im Garten Wienhof} stellt er trotz Vorhalt seiner Angaben vor der Gendarmerie in Abrede. Eine Erklärung für seine Handlungsweise konnte der Angekl. nicht geben. Im übrigen verlegte er sich jeweils darauf, trotz der Gegenüberstellung der Zeugen und Vorhalte alles ~~hartnäckig~~ zu leugnen, sofern er sich nicht darauf festgelegt hatte verschiedene Mißhandlungen zuzugeben. Er selbst gibt zu, 3 mal in der Woche an den Zugängen schwerste Mißhandlungen im Konzentrationslager Mauthausen ~~an den Neuzugängen~~ durchgeführt zu haben. Er erklärt, daß eine bestimmte Anzahl ursprünglich über Befehl seines Vorgesetzten, später aus Eigenem in die politische Abteilung gerufen wurden und dann dort von den SS-Leuten aufs schwerste und brutalste mißhandelt worden sind, insbes. mit Ochsenziemer und Faustschlägen. Fußtritte ausgeteilt zu haben, stellt er ursprünglich in Abrede, gibt diese jedoch im Laufe der Verhandlung zu. Irgend welche Gründe für diese Mißhandlung vermag er jedoch nicht anzu-

führen. Die Mißhandlungen fanden meist in Abwesenheit der ^{Haft-}Haftlinge statt, jedoch wurden vielfach die Türen offen gelassen, sodaß auch die ^{Haft-}Haftlinge diese Mißhandlungen mit ^{an-}ansehen ^{konnten} konnten. Die Mißhandlungen waren vielfach derart schwer, daß die ^{Haft-}Haftlinge zusammensanken, bewusstlos wurden und dann erst wieder durch Über-gießen mit Wasser zu sich gebracht wurden bzw. daß sie dann hinausgeführt oder weggetragen werden mußten. Allerdings behauptet der Angekl., daß kein einziger ^{Haft-}Haftling bei diesen Mißhandlungen tot geschlagen worden sei. Über das spätere Schicksal dieser Mißhandelten hätte er nichts mehr erfahren, weil sie dann in das Schutzhaftlager gebracht worden ~~hätten~~. Blut hätte er allerdings niemals bei den Mißhandlungen gesehen. Verletzungserscheinungen könne er im besonderen nicht anführen. Im allgemeinen gibt er zu, mindestens an 50 oder auch mehr ^{Haft-}Haftlingen schwerste Mißhandlungen durchgeführt zu haben. Entschieden stellt er in Abrede die Teilnahme an dem sogen. ^{Hilfer}SSK 3, Sonderstrafkommando der Welsler, sowie die Teilnahme an dem sogen. St.Lambrechter-Kommando sowie auch die Teilnahme an der Aktion Kugel, die dahin hinaus-lief, russische Offiziere und andere zu erschiessen, sowie auch jegliche Teilnahme an dem Tod des KZ-Häftling Pfeifer sowie auch die Mitwirkung an der Tötung des Jugoslawen und an den qualvollen Mißhandlungen durch Hineintreiben der ^{Haft-}Haftlingen in die Einmannlöcher, sowie die Teilnahme an der Erschiessung der ^{Haft-}Haftlinge, die aus dem Block 20 ausgebrochen sind.

Im besonderen führt der Angekl. folgendes an:

Er sei am 7.10.1922 in Ober-Eggendorf als aussererheliches Kind geboren. Sein Vater war Hilfsarbeiter bei der Textilfirma Sorger & Co., seine Mutter war ebenfalls dort beschäftigt. Im Oktober 1938 starb sein Vater an einem Krebsleiden, seine Mutter, mit der sein Vater bloß in Ehegemeinschaft lebte, arbeitete noch heute in der Spinnerei. Er besuchte in Unter-Eggendorf bei Wr. Eggendorf die Volksschule und später dann in Ebenfurt durch 2 1/2 Jahre hindurch die Bürgerschule und hatte gute Erfolge aufzuweisen gehabt. Trotzdem musste er die Schule verlassen, da sein Vater arbeitslos war und er nicht mehr das Geld für die Schule aufbringen konnte. Er versuchte eine Lehre als Mechaniker zu erlangen, was jedoch nicht möglich war. So trat er dann ebenfalls als Hilfsarbeiter in die Spinnerei ein und verblieb dort bis zur Einberufung zur Wehrmacht am 30.1.1941. In seiner Jugend war er ursprünglich bei den Kinderfreunden, später bei den roten Falken, betätigte sich in Arbeiterturnverein. Nach der Annexion Österreichs 1938 kam er